

„STAGE 3“ - Event City Kinetic Hall

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen betreffend die Benützung der „Stage 3“ zwischen der „Stage 3“ Event City Kinetic Hall (im Folgenden kurz „Stage 3“ genannt) und ihren Vertragspartnern (im Folgenden kurz Mieter genannt) Anwendung, soweit schriftlich keine anderen Vereinbarungen bestehen.

1. Die Räume werden von „Stage 3“ entsprechend den schriftlich getroffenen Vereinbarungen bereitgestellt. Die Benutzung steht ausschließlich dem Mieter, und zwar zur vereinbarten Zeit und ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck zu. Bei Überschreiten der Mietzeiten (Dauer der eigentlichen Veranstaltung zuzüglich Auf- und Abbaus, gegebenenfalls Proben) erfolgt eine Nachberechnung. Werden von „Stage 3“ besondere, in diesem Vertrag nicht vorgesehene Arbeitsleistungen übernommen (so z.B. über das übliche Maß hinausgehende Bereitstellungs- oder Reinigungskosten), so trägt der Mieter die Kosten, die ihm nachträglich in Rechnung gestellt werden.
2. Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für das „Stage 3“ geeignet ist und zugelassen wird, trifft allein das „Stage 3“. Die „Stage 3“ kann nach Abschluss dieser Vereinbarung fristlos von dieser zurücktreten, wenn:
 - a) der Mieter eine vereinbarte Anzahlung nicht rechtzeitig entrichtet hat;
 - b) der „Stage 3“ oder dem Mieter Tatsachen bekannt werden, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Rechtsvorschriften und Vereinbarungen widerspricht;
 - c) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
 - d) die angebotenen Räume infolge höherer Gewalt oder nicht durch ein von „Stage 3“ vertretbares Verschulden nicht zur Verfügung gestellt werden können;
 - e) der Mieter aus früheren Verträgen gegenüber dem „Stage 3“ mit Zahlungen im Rückstand ist.

Dem Mieter erwächst in diesen Fällen kein wie immer gearteter Entschädigungsanspruch gegenüber der „Stage 3“.

3. Erklärt der Mieter den Rücktritt vom Vertrag bis spätestens 90 Tage vor dem Veranstaltungstermin, entfällt die Leistung von Stornogebühren. Eine allfällig geleistete Akontozahlung wird abzüglich aufgelaufener Kosten rückerstattet. Erklärt der Mieter aber den Rücktritt danach bis spätestens 60 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin, so sind 15%, spätestens 30 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin, so sind 30% der Mietpauschale zuzüglich der bis dahin aufgelaufene Kosten als Stornogebühren zu entrichten. Erklärt der Mieter innerhalb von 7 Tagen vor dem Veranstaltungstermin seinen Rücktritt vom Vertrag, so sind 100% der vereinbarten Mietpauschale zzgl. aufgelaufener Aufwände als Stornogebühren fällig. Bezieht sich der Rücktritt nur auf den Veranstaltungstermin, und wird die Veranstaltung zu einem zu vereinbarenden anderen Datum abgehalten, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes, wenn die Terminverlegung nicht später als 60 Tage vor dem ursprünglich vorgesehenen Veranstaltungstermin beantragt worden ist. Bei behördlicher Schließung (COVID-19) für den Veranstaltungstag keine Stornokosten.

4. Das „Stage 3“ übergibt die zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort der „Stage 3“ zu melden, nachträgliche Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden.

5. Der Mieter darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Kulissen, usw. nur mit vorheriger Zustimmung der „Stage 3“ in die zur Verfügung gestellten Räume einbringen. Bei der Einbringung sind die polizeilichen Vorschriften zu beachten. Für alles eingebrachte Gut haftet der Mieter selbst. Jedwede bauliche oder sonstige Veränderung der „Stage 3“ oder seiner Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der „Stage 3“ und geht zu Lasten und auf Kosten des Mieters. Dieser hat auch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf seine Kosten zu sorgen. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt das „Stage 3“ keine Haftung, diese befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den Räumen des Stage 3. Der Auf- und Abbau ist nur innerhalb der vereinbarten Termine gestattet. Gegenstände, die nicht innerhalb der vereinbarten Termine entfernt werden, werden auf Kosten und Gefahr des Mieters durch das „Stage 3“ entfernt oder gegebenenfalls gelagert.

6. Die Licht -, Ton -, Studioteknischen und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur durch hauseigenes Personal oder durch die, dem „Stage 3“ bekannten, konzessionierten Fachunternehmen installiert und bedient werden. Bei Fremdzukauf dieser Leistungen bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der „Stage 3“.

7. Der Mieter darf nur schwer entflammare oder mittels eines rechtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände anbringen. Ausschmückungsgegenstände dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, dass Zigarren, Zigarettenabfälle oder Streichhölzer nicht damit in Berührung kommen können. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für Notausgänge. Im Übrigen sind die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen zu befolgen. Etwaige Nachweise sind vorzulegen.

8. Der Mieter hat dem „Stage 3“ einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für das „Stage 3“ erreichbar sein muss. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem „Stage 3“ genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekannt zu geben. Während der Veranstaltung führt das „Stage 3“ die Aufsicht über die überlassenen Räume. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist in allen, die Hausordnung betreffenden Fragen Folge zu leisten.

9. Zusätzliche Dienste (Ordnungsdienste, Saalkontrollen bzw. Sicherheitsdienste) unterstehen während ihrer Tätigkeit im „Stage 3“ dem jeweiligen Diensthabenden, dessen Anweisungen Folge zu leisten sind. Eine Abänderung des Bestuhlungs- bzw. Ausstellungsplanes bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die „Stage 3“.

„Stage 3“, 1030 Wien - Gültigkeit ab 04/2022 – Seite 1

„STAGE 3“ - Event City Kinetic Hall

10. Für alle amtlichen Anmeldungen von Veranstaltungen hat der Mieter zu sorgen. Die dafür anfallenden Kosten gehen direkt zu Lasten des Mieters. Damit verbunden sind auch behördlich verordnete Sicherheitsdienste. Amtlichen Kontrollorganen ist im Beisein eines Vertreters der „Stage 3“ jederzeit Zutritt zu den Räumen, in denen die Veranstaltung stattfindet, sowie zu allen mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Räumen zu gestatten. Genannte Organe sowie der hauseigene Sicherheitsdienst dürfen in Ausübung ihres Dienstes nicht behindert werden. Das „Stage 3“ ist berechtigt, während der Bestanddauer Besichtigungen und Führungen in den gemieteten Räumen durchzuführen.

11. Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem umgebenden Gelände bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis durch das Stage 3. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter, etc.) ist vor der Veröffentlichung dem „Stage 3“ vorzulegen. Das „Stage 3“ ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn sie nicht im Rahmen der üblichen Werbung der „Stage 3“ passt, oder den Interessen der „Stage 3“ widerspricht. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zu Schadenersatz. Auf allen Drucksorten, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen, etc. ist der Mieter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht.

12. Rundfunk-, Video-, und Fernsehaufnahmen sowie Schallplatten- und Tonbandaufnahmen bedürfen der Zustimmung der „Stage 3“, welche sich das Recht vorbehält, bei allen derartigen Aufnahmen und Übertragungen sämtliche Werbemöglichkeiten unentgeltlich auszuschöpfen.

13. Dem Mieter ist es nicht gestattet, Blumenverkäufern oder einschlägigen Gewerbetreibenden des Buch- und Musikalienhandels, Gewerbetreibende ohne vorherige schriftliche Zustimmung des „Stage 3“ der jeweiligen Veranstaltungen beizuziehen. Ausgenommen sind Fotografen.

14. In den Räumen des „Stage 3“ darf Garderobe irgendwelcher Art nicht abgelegt werden. Hierzu ist vielmehr stets der ausgewiesene Garderobebereich zu benutzen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht der Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird.

15. Der Mieter hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss auf Verlangen des „Stage 3“ vor der Veranstaltung nachgewiesen werden. Anmeldung und Zahlung der AKM und aller anderen Abgaben und Gebühren sind ausschließlich Angelegenheit des Mieters. Musikaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der AKM und der „Stage 3“. Die Preise beinhalten alle anderen gesetzlichen Abgaben von 10% bzw. 20%, nicht jedoch die AKM Abgaben.

16. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere jene des Tabakgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Für den Fall, dass der Mieter eine gesetzliche Bestimmung, insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Tabakgesetzes, bzw. eine vertragliche Verpflichtung, verletzt und das „Stage 3“ dadurch verpflichtet ist, eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafe oder einen sonstigen Schaden, gestützt auf welchem Rechtsgrund auch immer (öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur) zu bezahlen, ist der Mieter verpflichtet, dass „Stage 3“ schad- und klaglos zu halten. Der Mieter ist in diesem Zusammenhang auch verpflichtet, dem „Stage 3“ die Kosten der notwendigen, zweckentsprechenden Rechtsverfolgung zu ersetzen. In den Räumlichkeiten herrscht Rauchverbot. Alle Mitarbeiter und Gäste sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

17. Der Mieter haftet

- a) für Schäden, die am Gebäude oder am Inventar infolge der Veranstaltung entstehen.
- b) für Schäden, die bei Einbringung und Nutzung von eingebrachten Gegenständen oder Einrichtungen bei Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht wurden.
- c) für alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der im Vertrag angegebenen Besucherzahl ergeben.
- d) für alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes sofern dieser gemäß Punkt 9 vom Mieter gestellt wird, ergeben.
- e) für alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den vom Mieter verpflichteten Künstlern und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher Vorschriften dieser Vereinbarungsbedingungen zustoßen.
- f) für Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.
- g) für Schäden, welche durch Diebstahl eingebrachter Gegenstände entstehen, sofern das „Stage 3“ kein Verschulden trifft. Der Mieter hat das „Stage 3“ von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

18. Das „Stage 3“ haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.

19. Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn diese schriftlich durch das „Stage 3“ bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

20. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung/des Vertrages gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Etwaige Ansprüche gegen das „Stage 3“ sind schriftlich innerhalb von 3 Monaten nach Veranstaltungsschluss geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten.

21. Bei der Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine, sind uns alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Es wird ausschließlich der Anwendung von österreichischem Recht vereinbart.

„Stage 3“, 1030 Wien - Gültigkeit ab 04/2022 – Seite 2